Nottestament

Inhaltsverzeichnis

- 1 Arten des Nottestaments (§§ 2249–2251 BGB)
 - 1.1 1. Bürgermeistertestament (§ 2249 BGB)
 - 1.2 2. Dreizeugentestament (§ 2250 BGB)
 - 1.3 3. Seetestament (§ 2251 BGB)
- 2 Wirksamkeit & Befristung
- 3 Kerngedanke

Rechtsgebiet: Zivilrecht - Erbrecht - Nottestament

Ein **Nottestament** ist eine *Ausnahmeform des Testaments*, die nur in **akuten Ausnahmesituationen** errichtet werden darf, wenn der Erblasser **sein Testament nicht mehr in der regulären Form** (notariell oder eigenhändig) errichten kann.

Es soll sicherstellen, dass auch in einer **konkreten Todesgefahr** oder in Situationen, in denen ein Notar nicht erreichbar ist, ein wirksamer letzter Wille festgelegt werden kann.

1 Arten des Nottestaments (§§ 2249–2251 BGB)

1.1 1. Bürgermeistertestament (§ 2249 BGB)

Liegt eine *Todesgefahr* vor und kein Notar ist rechtzeitig erreichbar, kann der Erblasser seinen letzten Willen vor:

- dem **Bürgermeister** oder
- dessen Stellvertreter
 errichten.
 Zwei Zeugen müssen ebenfalls anwesend sein.

1.2 2. Dreizeugentestament (§ 2250 BGB)

Dieses kommt insbesondere bei plötzlicher akuter Lebensgefahr in Betracht.

Voraussetzungen:

- **nahe Todesgefahr** oder **akute Lage**, in der kein Notar und kein Bürgermeister erreichbar sind
- Errichtung **vor drei Zeugen**
- Der Erblasser mündlich erklärt seinen Willen; ein Zeuge schreibt ihn nieder.

1.3 3. Seetestament (§ 2251 BGB)

Gilt für:

- deutsche Staatsbürger
- auf Seereise
- auf einem deutschen Schiff

Testamentserrichtung vor dem Schiffsführer und zwei Zeugen.

2 Wirksamkeit & Befristung

Nottestamente sind **zeitlich befristet**:

- Sie werden **ungültig nach 3 Monaten**, wenn der Erblasser nach der Errichtung *noch lebt* und die Notsituation beendet ist (§ 2252 BGB).

Grund:
Nottestamente sind nur als **Notlösung** gedacht, nicht als dauerhafte Form.

3 Kerngedanke

?? Ein Nottestament soll sicherstellen, dass auch **in extremen Notsituationen** der letzte Wille des Erblassers gültig festgehalten werden kann – selbst ohne Notar und ohne Einhaltung der üblichen Formvorschriften.